

# Rollstuhlclub Solothurn

## Statuten

des Rollstuhlclub Solothurn

### I. Konstituierung

#### Name und Sitz

- Art. 1 Der Rollstuhlclub Solothurn, im folgenden ROCSO genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der ROCSO ist politisch und konfessionell neutral.

#### Sektion der SPV

- Art. 2 Der ROCSO ist eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, hienach SPV oder Vereinigung genannt, im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Solothurn» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung».
- Art. 3 Die Statuten müssen in Einklang mit den Statuten der SPV stehen und bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- Art. 4 Der ROCSO ist keiner anderen Organisation angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.
- Art. 5 Die Generalversammlung des ROCSO kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

#### Zweck

- Art. 6 Der ROCSO unterstützt als Sektion der SPV deren Aktivitäten und wird von diesen ebenso gefördert, insbesondere:
- a) Die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
  - b) Die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder.
  - c) Die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft.

- d) Die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden.
- e) Die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung in Nottwil.
- f) Die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art. Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der ROCSO nach Möglichkeit Dienstleistungen an, die mit den Ressorts der SPV im Einklang stehen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Mitglieder**

Art. 7 *Aktivmitglieder*: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des ROCSO und der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird, können Aktivmitglied werden. Mit der Aufnahme im ROCSO wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung.

Aktivmitglieder sind im ROCSO stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss von Dienstleistungen des ROCSO und der Vereinigung.

Art. 8 *Passivmitglieder*: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder werden. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 9 *Freimitglieder*: Personen, die sich in besonderer Weise um den ROCSO verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern des ROCSO ernannt werden. Die Freimitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 *Ehrenmitglieder*: Personen, die sich in besonderer Weise um den ROCSO verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Clubs ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### **Aufnahme**

Art. 11 Der Antrag um Aufnahme in den ROCSO muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

### **Austritt**

Art. 12 Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand teilt den Austritt von Aktivmitgliedern dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich mit.

## **Ausschluss**

Art. 13 Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem ROCSO ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung, ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Gravierende Übertretungen der Statuten und Reglemente des ROCSO oder der Vereinigung.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des ROCSO oder der Vereinigung.
- c) Eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen.
- d) Unehrenhaftes Verhalten.

Art. 14 Ausgeschlossenen Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglieder der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich mitgeteilt.

## **Beiträge**

Art. 15 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im ROCSO und damit auch in der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft abzumahnen.

Art. 16 Der ROCSO entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

## **III. Organisation**

### **Generalversammlung**

Art. 17 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des ROCSO und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr.

Art. 18 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

Art. 19 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

## **Beschlussfassung**

Art. 20 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Art. 21 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Befugnisse**

Art. 22 Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Genehmigung des Jahresprogramms.
- f) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevisoren, sowie Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
- j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Vorstand**

Art. 23 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ressortleitern, dem Sekretär, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern.

Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig. Die Aufteilung einer Funktion auf mehr als eine Person ist möglich.

Art. 24 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat den Stichentscheid.

## **Aufgaben**

Art. 26 Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den ROCSO nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Art. 27 Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art.6) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts, welche denjenigen der SPV entsprechen. Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV, mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV, unter Leitung des Ressortchefs, gesamtschweizerisch zusammen.

## **Rechnungsrevisoren**

Art. 28 Zur Prüfung der Rechnungen und der Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

## **IV. Finanzielles**

### **Einnahmen**

Art. 29 Die Einnahmen des ROCSO bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) Den jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem ROCSO zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen oder öffentlichen Hand.

Art. 30 Der ROCSO führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

### **Ausgaben**

Art. 31 Die dem ROCSO zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Clubzweck entsprechend zu verwenden.

### **Haftung**

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des ROCSO haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des ROCSO oder der Vereinigung.

### **Geschäftsjahr**

Art. 33 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Statutenänderungen**

Art. 34 Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden.

Art. 35 Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

### **Auflösung**

Art. 36 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 37 Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Art. 38 Das Liquidationsergebnis wird während fünf Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des ROCSO bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs Solothurn.

## **Geschlechtsneutraler Wortlaut**

Art. 39 Zur Vereinfachung sind die Statuten in nur einer Form abgefasst. Es versteht sich von selbst, dass die Funktionen, die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sowohl Männer als auch Frauen betreffen und für beide Geschlechter gleich zum Tragen kommen.

## **Inkrafttreten**

Art. 40 Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 9. September 1987 des Rollstuhlclub Solothurn und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV in Kraft.

Oberbipp, 9. Februar 1995

### **Namens der Generalversammlung des Rollstuhlclub Solothurn**

**Der Präsident**



Heinz Frei

**Der Vizepräsident**



Urs Scheidegger

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung vom 29. April 1995 genehmigt.

**Der Zentralpräsident**



Dr. med. Guido A. Zäch

**Der Zentralsekretär**



Werner Waldispühl